

Öffentliche Sitzung  
des Arbeitsgericht Kassel

Ort, Datum  
Kassel, den 07. Juli 2011

Aktenzeichen: 6 Ca.207/11

(Bitte stets angeben)

Vorsitzender:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Dolmetscher:

Richter am Arbeitsgericht Schneider

/

unter Bezugnahme auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid

In dem Rechtsstreit

[Redacted] - Klägerin -  
Prozessbevollmächtigt.: Geschäftszeichen  
Rechtsanwälte Gutzeit, Hix, Dr. Meier, Unter den Linden 4, 34225 Baunatal - 2011/00188 -

gegen

[Redacted] - Beklagte -  
Prozessbevollmächtigt.: Geschäftszeichen  
[Redacted] - 342-11 -

erschien(en) bei Aufruf zur Güteverhandlung

1. die Klägerin und RAin Dr. Meier 2. für die Beklagte [Redacted]  
persönlich [Redacted]

Es fand eine Güteverhandlung statt.

Zur Erledigung des Rechtsstreits schlossen die Parteien folgenden

## Vergleich:

1.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen aufgrund ordentlicher, fristgemäßer, betriebsbedingter Beklagtenkündigung vom 30. Mai 2011 zum Ablauf des 31. August 2011 beendet wird.

2.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie derzeit davon ausgehen, dass die Klägerin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ihre Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangen wird.

Sollte die Klägerin wider Erwarten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen, wird sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung etwaig noch bestehender Urlaubs- und Überstundenausgleichsansprüche von ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt.

3. Als Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an die Klägerin gemäß §§ 9, 10 KSchG einen Betrag in Höhe von **7.650,00 EUR** (in Worten: **Siebentausendsechshundertfünfzig und 00/100 Euro**) brutto.

4. Die Beklagte erteilt der Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein wohlwollendes, qualifiziertes Arbeitszeugnis mit der Notenstufe „gut“. Hierbei wird der Klägerin nachgelassen, der Beklagten einen Entwurf vorzulegen, den die Beklagte wohlwollend prüfen wird.

5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Klägerin sämtlichen ihr noch zustehenden Urlaub tatsächlich erhalten hat.

7. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

8. Die Kosten des Rechtstreites werden gegeneinander aufgehoben.

Vom Tonträger vorgespielt und genehmigt.

Die Parteivertreter beantragten Streitwertfestsetzung.

Der Vorsitzende machte sodann folgenden Streitwertvorschlag: 6.750,00 € (3 x 1.500,00 € + 1.500,00 € + 750,00 €) für die Klage und 10.500,00 € (Klagewert + 1.500,00 € = Freistellung + 750,00 € = Endzeugnis mit teilweiser inhaltlicher Festlegung + 1.500,00 € = Erledigung der noch bestehenden Urlaubsansprüche) für den Vergleich.

gez. Schneider

gez. Schaub

Angestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger



**Ausgefertigt:**

*[Handwritten signature]*

~~Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts~~

Vorstehende Ausfertigung wird der.....

*Klägerin*

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ~~erteilt~~.

~~Ausfertigung des Urteils wurde de~~.....

~~am~~.....

~~zugestellt~~.....

Kassel, den **15. JUL. 2011**



*[Handwritten signature]*

Als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts